

Der Bürgermeister

## RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Rechts- und Ordnungsamt**  
Herr Hartmut Ricker, Tel. 171636

### TOP: Verkaufsoffene Sonntage 2012-2015

Beschlussvorlage Nr. 136/2011

Produkt: 020 010 020 Gewerbeüberwachung

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Hauptausschuss	öffentlich	26.09.2011
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	10.10.2011

### Beschlussumsetzung bis 10.10.2011

#### Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Jahren 2012 bis einschließlich 2015 wird in der als Anlage 1 beigefügten Form erlassen.

#### Begründung:

Die Firmen LSM GmbH aus Lüdenscheid und AG Stadtmarketing Sylke Stamm aus Olpe beantragten mit Schreiben vom 05.05.2011 bzw. 02.03.2011 folgende Termine die verkaufsoffene Sonntage in 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019.

Durch die LSM GmbH wurden folgende Termine beantragt:

**2012** am 01.04.2012, 06.05.2012, 07.10.2012, 02.12.2012

**2013** am 07.04.2013, 05.05.2013, 06.10.2013, 01.12.2013

**2014** am 06.04.2014, 04.05.2014, 05.10.2014, 30.11.2014

**2015** am 12.04.2015, 03.05.2015, 04.10.2015, 29.11.2015

Die AG Stadtmarketing beantragte folgende Termine:

**2012** am 06.05.2012, 02.09.2012, **2013** am 05.05.2013, 01.09.2013

**2014** am 04.05.2014, 07.09.2014, **2015** am 03.05.2015, 06.09.2015

**2016** am 22.05.2016, 04.09.2016, **2017** am 07.05.2017, 03.09.2017

**2018** am 06.05.2018, 02.09.2018, **2019** am 05.05.2019, 01.09.2019

Die jeweiligen zwei weiteren Sonntage, die das Gesetz zulässt, würden durch die Firma Stamm jeweils zum September des Vorjahres mitgeteilt.

Die jeweiligen Anträge und deren Begründungen sind der Vorlage beigelegt.

Es wird empfohlen, dem Antrag der Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH (LSM GmbH) Rechnung zu tragen, wobei die Termine für den Monat Mai von beiden Antragstellern identisch beantragt wurden.

Ausschlaggebend ist die Tatsache, dass die Einzelhändler der Stadt Lüdenscheid, vertreten durch die Händlervereinigung WKL e.V., sich über die Jahre vertrauensvoll an die LSM gewandt haben, um ihre Interessen gegenüber der Stadt vertreten zu lassen. Diesem doch sehr großen Vertrauensbeweis in Verbindung mit den sehr guten Erfahrungen, die die Stadt im Partner der LSM GmbH gefunden hat, sollte hier Rechnung getragen werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung zu der Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage noch kein Präjudiz zu der von der Verwaltung zu treffenden Entscheidung der Marktfestsetzungen und Sondernutzungen an diesen Sonntagen darstellt. Diese Entscheidung hängt vielmehr von der Darstellung eines attraktiven Konzeptes ab, welches darauf abzielt, langfristig eine Käuferbindung an die Stadt Lüdenscheid zu erzielen.

Die verkaufsoffenen Sonntage können nur durch eine frühzeitige und umfassende Abstimmung **aller** vier Sonntage für alle Seiten erfolgreich und umfassend geplant und durchgeführt werden.

Auch ist die Planung für die Dauer von vier bis fünf Jahren als realistischer anzusehen, als Planungen über diesen Zeitraum hinaus.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW dürfen Verkaufsstellen bis zu einer Dauer von fünf Stunden an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Von der Freigabe der Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NM ausgenommen

Für die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Offenhalten von Verkaufsstellen an den vier Sonntagen zugelassen werden soll, ist maßgeblich der Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung zugrunde zu legen.

Auch gilt weiterhin der Grundsatz aus Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung, der nach Art. 140 GG Bestandteil des Grundgesetzes ist. Danach bleiben der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Für die Ausübung des Ermessens ist daher auch zu beachten, dass die Sonntagsruhe durch Zulassung der Öffnungszeiten nicht völlig ausgehöhlt wird.

Ferner muss in die Abwägung einbezogen werden, dass den Beschäftigten die Sonntagsruhe genommen wird. Außerdem ist zu beachten, dass in den Innenstädten durch die Ladenöffnung eine werktägliche Atmosphäre entstehen könnte. Gerade dies will Art. 139 WRV aber verhindern.

Demgegenüber ist das öffentliche Interesse an einem ungestörten Einkaufserlebnis an einem grundsätzlich arbeitsfreien Tag und an einer Sicherstellung von Arbeitsplätzen im Einzelhandel in einer wirtschaftlich eher instabilen Zeit den Interessen der Beschäftigten, die an dem Sonntag arbeiten müssen, zu stellen. Dabei überwiegt das öffentliche Interesse, auch da die gesetzlich vorgegebene jährliche Höchstzahl von vier verkaufsoffenen Sonntagen im Gegensatz zu den sonstigen Sonn- und Feiertagen nur einen eher geringen Anteil darstellt und damit der Einzelfall- und Ausnahmecharakter gewahrt bleibt. Des Weiteren dienen die verkaufsoffenen Sonntage der Förderung des Mittelstandes und steigern die Attraktivität der Stadt. Auch dem grundsätzlichen Ruhecharakter des Sonntages wird durch die verspätete Öffnung der Verkaufsstellen ab 13.00 Uhr Rechnung getragen.

Sofern die als Anlage beigefügte Verordnung beschlossen wird, sind in diesen Jahren 2012 bis 2015 keine weiteren verkaufsoffenen Sonntage mehr möglich, lediglich ein Terminaustausch könnte bei Bedarf vorgenommen werden.

Lüdenscheid, den 21.09.2011

In Vertretung:

*gez. Theissen*

Wolff-Dieter Theissen  
Beigeordneter

**Anlage/n:**

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für die Jahre 2012-2015.

Anträge der Firmen LSM und AG Stadtmarketing mit den jeweiligen Begründungen.